

amtliche Bekanntmachung 1

Az.: 16 K 18/25



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 05.08.2026	09:00 Uhr	214, Sitzungssaal	Amtsgericht Gotha, Justus-Pert- hes-Straße 2, 99867 Gotha

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Apfelstädt

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Apfelstädt	1, 26/2	Gebäude- und Freifläche Haupt- str. 46	426	2607, BV 4

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus in geschlossener Bauweise, mit Nebengebäude
zweigeschossiges, teilunterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut

Baujahr: 1850

Grundstücksgröße: 426 qm

Zustand: erhöhter Sanierungsbedarf

Heizung: keine zentrale Wärmeversorgung vorhanden

Raumaufteilung:

KG: 2 Kellerräume, Flur

EG: 2 Zimmer, Diele, Speisekammer, Küche, Waschküche, Bad

OG: 4 Zimmer, Treppenflur, Gang, Lagerraum

Nebengebäude

für untergeordnete Nutzungen, in einfacher Bauart, ein- u. zweigeschossig, Pultdach, schlechter Zustand

Nutzfläche: 75 qm;

Verkehrswert: 35.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.06.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 27.05.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.